

# Satzung

## über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Backhäuser in den Stadtteilen Dellhofen, Engehöll und Langscheid

vom 04.12.2017

Der Stadtrat Oberwesel hat am 22.11.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Backhäuser in den Stadtteilen Dellhofen, Engehöll und Langscheid beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Festlegung der Nutzungsgebühren

Für die Benutzung der Backhäuser in den Stadtteilen Dellhofen, Engehöll und Langscheid, die als öffentliche Einrichtungen geführt werden, ist pro Benutzung eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten. Bei gewerblicher Nutzung beträgt die Gebühr pro Benutzung 15,00 €

### § 2 Abwicklung der Nutzung der Backhäuser

Die Gebührenschuld entsteht durch die Erteilung einer Erlaubnis durch den jeweiligen Ortsvorsteher oder eine beauftragte Person, die auch gleichzeitig den Schlüssel des Backhauses verwalten. Die vorgenannten Personen führen ein Verzeichnis der Benutzer und übermitteln die Nutzungsdaten an die VG-Verwaltung, welche die Gebührenbescheide erlässt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Backhäuser in den Stadtteilen Dellhofen, Engehöll und Langscheid tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Backhäuser in den Stadtteilen Dellhofen, Engehöll, Langscheid und Urbar vom 20.02.1991 außer Kraft.

Oberwesel, 04.12.2017

(Siegel)

Jürgen Port  
Stadtbürgermeister